

DIE TREUHAND

- eine vom Bürgergesetzbuch neu eingeführte Institution (§ 773-791);
- es ist **die gesetzliche Handlung, wodurch einer oder mehrere Auftraggeber dingliche Rechte, Kredite, Bürgschaften oder andere Eigentumsrechte versetzen, oder eine Menge von solchen Rechten, aktuelle oder zukünftige, zu einem oder mehreren Treuhändern übergibt, welche sie mit einer bestimmten Absicht ausüben für den Nutzen von einem oder mehreren Nutznießern.**

- die Treuhand wird ausdrücklich vom Gesetz oder über einer unterschriebenen und beglaubigten Vereinbarung eingeführt;
- wenn die Vereinbarung zu Ende kommt, wird die Gesamteigentum auf den Nutznießer übertragen oder, in Falle der Abwesenheit, zum Auftraggeber
- die Treuhandvereinbarung wird null und nichtig, wenn sie ein indirektes Geschenk zugunsten des Nutznießers generiert.

Die Partner der Treuhandvereinbarung:

- der **Auftraggeber** - kann jede natürliche oder juristische Person sein;
- der **Treuhänder** - es können nur Kreditinstitute, Investitions- und Vermögensverwaltungsunternehmen, finanzielle Effektenverwaltungsunternehmen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Notare und Rechtsanwälte sein.
- der **Nutznießer** der Treuhand kann der Auftraggeber, der Treuhänder oder ein Dritter sein.

Der Inhalt der Treuhandvereinbarung

Die Treuhandvereinbarung muss unter der Sanktion von Nichtigkeit folgendes beinhalten:

- die dingliche Rechte, Kredite, Bürgschaften und jede andere übertragene Eigentumsrechten
- die Dauer des Transfers, die nicht länger als 33 Jahre nach dem Datum der Vereinbarung sein kann
- Identität des Auftraggebers oder der Auftraggeber
- Identität des Treuhänders oder der Treuhänder
- Identität des Nutznießers oder der Nutznießer oder mindestens die Regeln, die ihre Identifikation ermöglichen
- der Zweck der Treuhand und den Umfang der Verwaltungs- und Kontrollmächte des Treuhänders/der Treuhänder
- die Bedingungen, unter denen der Treuhänder dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich ist für die Erfüllung seiner Pflichten
- Zeitintervalle, wann der Treuhänder gegenüber dem Nutznießer und dem Vertreter des Auftraggebers Rechenschaft ablegt

Formalitäten bezüglich der Treuhand

1. Steuerzahlereintragung

- unter der Sanktion von absoluter Nichtigkeit müssen die Treuhandvereinbarung und ihre Änderungen auf Anforderung des Treuhänders innerhalb von einem Monat nach dem Abschließen eingetragen werden, bei dem zuständigen Finanzamt für die Verwaltung der Beträge die der Treuhänder zum allgemeinen konsolidierten Staatshaushalt schuldet.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

- wenn das gesamte Treuhandvermögen auch Immobilienrechte einschließt, werden diese unter derselben Sanktion bei der spezialisierten Abteilung der örtlichen Verwaltung eingetragen, die zuständig für den Empfang der fälligen Beträge für die städtische Haushalte, auf deren Gebiet den Grundbesitz sich befindet.

2. Wirksamkeit der Treuhand gegenüber Dritten

- die Treuhand ist Dritten gegenüber wirksam, ab dem Datum der Eintragung in der Elektronischen Auflistung von Sachvermögen als Sicherheit (AEGRM);
- die Eintragung von Rechten über Sachvermögen einschließlich Sicherungsrechte in Immobilien, die das Objekt der Treuhandvereinbarung darstellen kann man auch beim Grundbuch machen, gesondert für jedes Recht

3. Sonderformvorschriften

- wenn der Transfer von bestimmten Rechten die Erfüllung von Sonderformvorschriften erfordert, wird eine *separate* Urkunde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

Haftung der Treuhand für verursachte Schäden

- für die von Maßnahmen zur Interessenwahrnehmung oder Verwaltung der Treuhandmittel und Vermögen verursachten Schäden ist der Treuhänder nur mit den in seinen/ihren Vermögensgegenständen einbezogenen anderen Rechten haftbar.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.